

Niedersächsische Corona-Verordnung vom 02. November – Die wichtigsten Neuerungen

(Stand 02.11.2020)

- **Kontaktbeschränkungen:**
 - Grundsatz: Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, sind auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren
 - Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist so weit möglich einzuhalten (Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen)
 - Private Reisen (einschließlich tagestouristische Ausflüge) sowie private Besuche sind zu vermeiden
 - Aufenthalte in der Öffentlichkeit (=außerhalb der eigenen Wohnung) sind entweder allein oder mit Angehörigen bzw. Personen aus maximal einem weiteren Hausstand, aber insgesamt nicht mehr als 10 Personen zulässig (exklusive Kinder unter 12 Jahren; Versammlungen nach Versammlungsrecht sind ausgenommen)
 - Achtung: Diese Kontaktbeschränkungen gelten auch für private Zusammenkünfte und Feiern!
 - Weiterhin gilt: Mund- und Nasenbedeckung tragen und Abstandsgebot beachten
 - Die entsprechend der Verordnung des Landes kürzlich erlassene der Stadt Braunschweig, in welchen zusätzlich zu den in der Verordnung ausgewiesenen Bereichen (= öffentliche oder geschlossene Räume mit Besuchs- und Kundenverkehr) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist (= Innenstadt; auch unter freiem Himmel) gilt aufgrund des Inzidenzwertes von über 50 in Braunschweig weiterhin

- **Veranstaltungen**
 - Öffentliche Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind verboten
 - Keine Zuschauenden mehr im Profisport („Geisterspiele“)
 - „Teil-Lockdown“: Es wurden umfangreiche Betriebs- und Dienstleistungsverbote bzw. -einschränkungen von der Landesregierung erlassen. Geschlossen sind:
 - Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen
 - Gastronomiebetriebe (insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars einschließlich Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen). Jeweils ausgenommen: Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung. Hinweise: Gastronomiebetriebe zur Versorgung von Bewohnerinnen und Bewohnern in Heimen oder Gästen in Beherbergungsstätten und Hotels sind zur Versorgung der zulässig beherbergten Gäste zulässig. Auch die Versorgung von Mitarbeitenden und/oder Studierenden von Mensen, Kantinen und Cafeterien ist zulässig.
 - Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Weihnachtsmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen (ausgenommen Wochenmärkte)

- Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Museen, Ausstellungen, Galerien, Bibliotheken, Büchereien und ähnliche Einrichtungen (Ausgenommen wissenschaftliche Bibliotheken wie die Hochschul- und Landesbibliotheken)
- Kinos, Freizeitparks, Zoos, Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden wie Indoor-Spielplätze, Kletterhallen und Kletterparks und ähnliche Einrichtungen sowie Seilbahnen
- Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen (Die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsportes allein bzw. mit einer weiteren Person oder Personen des eigenen Hausstandes auf und in diesen Sportanlagen bleibt zulässig)
- Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder, Solarien, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen
- Betriebe der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege (Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe. Ausgenommen: Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen (Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Podologie / Fußpflege und Betriebe des Friseurhandwerks)
- Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge (untersagt sind auch die Durchführung und der Besuch, die Durchführung der Prostitutionsvermittlung, die Durchführung erotischer Massagen sowie die Straßenprostitution)
- Die Durchführung touristischer Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten

Tourismus:

- Den Betreibenden
 - einer Beherbergungsstätte oder ähnlichen Einrichtung
 - eines Hotels
 - eines Campingplatzes
 - eines Wohnmobilstellplatzes oder von Bootsanliegeplätzen sowie
 - privat oder gewerblich vermieteten Ferienwohnungen oder Ferienhäusern

ist es untersagt, Übernachtungsangebote und Übernachtungen zu touristischen Zwecken zu gestatten. Vor dem 2. November angetretene Reisen müssen nicht abgebrochen werden